

Merkblatt zur Diversifizierungsförderung (DIV) ab 2023

A Antragsteller/-in und Rechtsform

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für die Diversifizierungsförderung zur digitalen Antragstellung und der Teilnahme am Auswahlverfahren ab dem Jahr 2023.

Ab dem Jahr 2023 ist eine Antragstellung nur noch elektronisch in iBALIS ([iBALIS](#)) möglich. Der Zugangslink zu iBALIS steht auch im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen aus diesem Programm stellen freiwillige Leistungen dar. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Zuwendungsantrag wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht mehr bewilligt werden.

Alle weiteren erforderlichen Formulare und Merkblätter können im Menüpunkt „[Investitionsförderung mit Diversifizierung/Diversifizierungsförderung \(DIV\)](#)“ aufgerufen werden.

Steht **kein Internetzugang** zur Verfügung,

- können die erforderlichen Anlagen zum Förderantrag auch beim örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) angefordert werden.
- muss in diesen Fällen ein zugelassener Dienstleister mit der Erfassung des Förderantrags beauftragt werden, da eine Einreichung des Antrags nur online über iBALIS zulässig ist.

Wichtig:

Aufgrund des EU-rechtlich vorgeschriebenen Auswahlverfahrens (vgl. Buchstabe I) muss der **DIV-Antrag vollständig** (inkl. hochgeladener Unterlagen) bis zu den im Internet-Förderwegweiser des StMELF und in der Fachpresse veröffentlichten Antragsendterminen für die jeweilige Auswahlrunde online abgesendet werden (vgl. Nr. H).

Deshalb sind in der Zeit vor den Antragsendterminen alle erforderlichen Antragsunterlagen, wie z. B. fachliche Stellungnahmen des örtlich zuständigen AELF oder der Kreisverwaltungsbehörde einzuholen. Dabei ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf einzuplanen. **Eine Nachreichung von Antragsunterlagen nach Ablauf des Antragsendtermins ist grundsätzlich nicht möglich.**

Unvollständig eingereichte Anträge müssen abgelehnt werden.

Gefördert werden:

- **Unternehmen der Landwirtschaft** und deren Zusammenschlüsse, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die in Bayern investieren,
- **Inhaber/Inhaberinnen landwirtschaftlicher Einzelunternehmen**, die mind. 1 ha LF selbst bewirtschaften,
- **Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige** gem. § 1 Abs. 8 ALG eines Inhabers/einer Inhaberin/eines Mitglieds eines landwirtschaftlichen Unternehmens, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb eine selbstständige Existenz schaffen und/oder weiterentwickeln. Die Fördervoraussetzungen nach den Nrn. E2 und E3 dieses Merkblatts gelten für diese Antragsteller/Antragstellerinnen nicht. Allerdings müssen sie über eine **eigene Betriebsnummer** verfügen.

Darüber hinaus werden Unternehmen (bzw. deren Investition in Bayern) gefördert, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. Als Nachweis ist in diesen Fällen eine entsprechende Bestätigung des Finanzamtes vorzulegen. Die Fördervoraussetzungen nach den Nrn. E2, E3 und E6 dieses Merkblatts gelten für diese Unternehmen nicht.

Antragstellende Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt sowie Unternehmen, die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01)“¹ in Schwierigkeiten befinden, sind nicht antragsberechtigt.

Eine Trennung von Investor und Betreiber ist nicht möglich. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss das bewilligte Vorhaben umsetzen und die zweckentsprechende Nutzung durch ihn/sie selbst während der Zweckbindung gewährleisten.

B Identifikation des Antragstellers/der Antragstellerin und Bankverbindung

Jede/-r Antragsteller/-in benötigt eine 10-stellige **Betriebsnummer**. Sofern es sich bei dem antragstellenden Unternehmen um das landwirtschaftliche Unternehmen handelt, ist die bereits zugeordnete Betriebsnummer zu verwenden. Wenn der Antrag von einer eigenständigen Rechtsperson gestellt wird (z. B. Vermarktungs-GbR, Ehegatte, mitarbeitender Familienangehöriger), muss für diese eine eigene Betriebsnummer beantragt werden. Der Antrag auf Zuteilung einer Betriebsnummer wird vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) bearbeitet und anschließend eine neue Betriebsnummer vergeben.

Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass das antragstellende Unternehmen neben der Betriebsnummer eine PIN für den iBALIS-Zugang besitzt. Falls noch keine PIN vorhanden ist, kann diese beim LKV Bayern beantragt werden.

Die in iBALIS hinterlegte E-Mailadresse muss aktuell und bestätigt sein, da Rückfragen zum Förderantrag ausschließlich elektronisch übermittelt werden.

Für die Identifikation des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. des antragstellenden Unternehmens müssen gem. Art. 44 VO (EU) 2022/128 auch Angaben zur Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) bzw. der Steuernummer und über die Zugehörigkeit zu einer (Unternehmens-)Gruppe gemacht werden. Sofern diese Angaben bereits im Rahmen der Mehrfachantragstellung bzw. aktuell bei der Zuteilung einer neuen Betriebsnummer gemacht wurden, stehen diese Daten bereits zur Verfügung und müssen im Rahmen der DIV-Antragstellung nur noch auf aktuelle Gültigkeit geprüft werden. Weiterführende Informationen sind dem „Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten“ zu entnehmen.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Zuwendungen und Beihilfen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszuzahlen.

Änderungen bei den Adressdaten und der Bankverbindung sind dem zuständigen AELF unverzüglich anzuzeigen.

¹ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0731\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0731(01))

Die Angaben zu Steuer-ID, Steuernummer, Gruppenzugehörigkeit, Telefonnummer und E-Mail können über den im Antragsmodul hinterlegten Link zum iBALIS-Hauptmenü (Stammdaten) online geändert werden.

C Zuwendungsfähige Investitionen

Zuwendungsfähig sind Investitionen in Bayern zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum.

Gefördert werden

- Investitionen, die landwirtschaftsnahe sowie hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Tätigkeiten ermöglichen (auch Neubauten), sowie
- sonstige Vorhaben, die gleichzeitig dem Erhalt und der Modernisierung bestehender Gebäudesubstanz eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen (ausschließlich Umbauten).

Voraussetzung für eine Förderung von Vorhaben ist die räumliche Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Folgende Investitionen, die in Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen stehen, können grundsätzlich gefördert werden:

- Errichtung oder Modernisierung von Bauten und baulichen Anlagen,
- Kauf neuer technischer Einrichtungen (technische Einrichtungen sind i. d. R. stationär und mit Bauten oder baulichen Anlagen verbunden, z. B. Lüftungstechnik, Heiztechnik) sowie notwendige Computersoftware,
- Neben unbeweglichem Vermögen können als „Erstausrüstung“ Einrichtungsgegenstände wie Möbel, technische Einrichtungen, Geräte und Wirtschaftsgüter, soweit diese inventarisierbar sind (ausgenommen sämtliche Heimtextilien inkl. Vorhänge und Verbrauchsgegenstände), gefördert werden,
- allgemeine Aufwendungen für Architekturleistungen, Beratung und Betreuung der Baumaßnahmen, Durchführbarkeitsstudien, der Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind,
- Ausgaben für die Erstellung der Erläuterungstafel (vgl. Nr. J).

Folgende Einschränkungen sind zu beachten:

- Investitionen im Bereich Gästebeherbergung können nur bis zu einer Gesamtkapazität von maximal 25 Gästebetten gefördert werden. Das Vorhaben muss auf der bereits zur Antragstellung bewirtschafteten landwirtschaftlichen Hofstelle oder einem angrenzenden Grundstück umgesetzt werden.
- Bei Investitionen in Räume zum Zerlegen (Zerwirken), Verarbeiten, Kühlen und Vermarkten von Fleisch sowie bei Investitionen in Milcherhitzungs- und Abfüllanlagen sowie die Milchverarbeitung ist zum Abschluss der Maßnahme ein Nachweis der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen, dass die entsprechenden hygienerechtlichen Vorgaben eingehalten werden.
- Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) zuwendungsfähig; Brennereigeräte können gefördert werden, soweit es sich um die Modernisierung bestehender Abfindungs- bzw. Verschlusskleinbrennereien handelt.
- Bei Investitionen in die Pferdehaltung ist die untergeordnete Nutzung des geförderten Vorhabens durch eigene (private) Pferde, die nicht für Dienstleistungen im Bereich der Pferdehaltung verwendet werden („Freizeitpferde“) zwar förderunschädlich möglich, dieser Anteil ist jedoch nicht förderfähig. Bei allen Investitionen in die Pferdehaltung ist deshalb das Formblatt „Erklärung zur Investition in Dienstleistungen im Pferdebereich“ auszufüllen und mit dem Förderantrag vorzulegen. Zum Nachweis der Qualifikation zur Erteilung von

Reitunterricht und des Therapeutischen Reitens ist ein Sachkundenachweis nach §11 TSchG erforderlich.

D Nichtförderfähige Investitionen

Folgende Investitionen und Aufwendungen können nicht gefördert werden:

- Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten,
- Erwerb von Tieren,
- Erwerb von einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung,
- Sachleistungen in Form von Erbringung bzw. Bereitstellung von unentgeltlicher Arbeitsleistung,
- Schuldzinsen, Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten,
- Behördliche Kosten (Gebühren und Auslagen),
- Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte) und Kosten für Pfandgut,
- Kosten für Leasing und Raten-/Mietkauf,
- Umsatzsteuer,
- Erbabfindungen,
- Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung,
- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
- Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen, sofern dies alleiniger Zweck der Förderung ist,
- Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge sowie Erschließungs- und Stromanschlusskosten.
Förderfähig sind jedoch für das geförderte Vorhaben der Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz, die öffentliche Wasser- und Abwasserversorgung, die öffentliche Gas- und Fernwärmeversorgung, die Telekommunikation vom geförderten Vorhaben bis zum ersten Verteiler. Die Ausgaben für den Stromanschluss sind erst ab der Verteilung im geförderten Vorhaben förderfähig,
- Abschreibungen,
- Kosten des laufenden Betriebs/Unterhaltungskosten,
- Flyer, Streuartikel und Vergleichbares,
- Vorhaben, von Mitgliedern einer anerkannten Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gefördert werden können,
- Investitionen in Hopfen- und Tabakanbau,
- Investitionen in Rebanlagen, in bauliche Maßnahmen einschließlich technischer Einrichtungen im Weinbau sowie in sonstige Vorhaben, die Gegenstand einer Förderung nach dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus sein können,
- Erwerb von Lieferrechten und Gesellschaftsanteilen,
- Ersatzinvestitionen sowie der Erwerb gebrauchter Maschinen und Anlagen,
- Investitionen im Schlachtbereich (Räume zum Zerlegen (Zerwirken), Verarbeiten, Kühlen und Vermarkten von Fleisch sind zuwendungsfähig),
- Investitionen, die ausschließlich die Erzeugung von Primärprodukten² sowie deren Erstverkauf an den Endverbraucher ohne abgeschlossenen Raum betreffen,
- Kauf von Maschinen und Geräten, soweit diese nicht der Ausstattung und Funktionalität des geförderten Objekts dienen,
- Erwerb von Grundstücken inkl. Grunderwerbsteuer, Bauten und baulichen Anlagen,

² Definition Primärprodukt nach Art. 2 Nr. 44 der VO (EU) 2022/2472: „landwirtschaftliche Primärproduktion“ ist die Erzeugung von in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern;

- Investitionen im privat genutzten Wohnbereich (inkl. dauerhafter Vermietung) und in Verwaltungsgebäuden,
- Energiegewinnungsanlagen und die damit zusammenhängenden baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,
- Investitionen, die über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) gefördert werden können,
- Investitionen, die der Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen dienen,
- reine Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen an bestehender Gebäudesubstanz ohne wirtschaftlichen Hintergrund und ohne das Ziel einer zusätzlicher Einkommenserzielung,
- Investitionen in Lager-, Maschinen- und Mehrzweckhallen.

E Zuwendungsvoraussetzungen und -verpflichtungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewilligung erfüllt sein. Bei den Voraussetzungen nach Nrn. 2, 3, 5 und 7 ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

Änderungen, die bei allen anderen nachfolgend genannten Fördervoraussetzungen bis zur Erteilung der Bewilligung eintreten, sind der zuständigen Bewilligungsbehörde (AELF mit Sachgebiet L1.3) unverzüglich mitzuteilen.

1. Standort der Investition

Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft, die in Bayern investieren und die entsprechenden Vorgaben der jeweils gültigen Richtlinie der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung erfüllen.

2. Umsatzerlöse

Mindestens 25 % der Umsatzerlöse zuzüglich Prämien (Geschäftstätigkeit) des antragstellenden Unternehmens müssen aus mit Bodenbewirtschaftung verbundener Produktion stammen (hierzu zählen im Sinne der Tierhaltung auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei und die Wanderschäferei).

Soweit das antragstellende Unternehmen ein neu gegründeter Betriebszusammenschluss oder eine neu gegründete Familien-GbR ist (Gründung weniger als 2 Jahre vor Antragstellung), wird die „Geschäftstätigkeit“ anhand der landwirtschaftlichen Betriebe der am Betriebszusammenschluss bzw. an der Familien-GbR beteiligten Unternehmer geprüft.

Die Umsatzerlöse sind vom antragstellenden Unternehmen oder einer am antragstellenden Unternehmen beteiligten Person nachzuweisen.

Bei Pensionspferdehaltung sind Umsatzerlöse nur anrechnungsfähig, wenn ausreichend eigen bewirtschaftete Futterflächen zur überwiegenden Grundfuttermittellieferung der Tiere vorliegen; als Richtwert für „überwiegend“ gilt dabei rd. 0,35 ha Flächenbedarf/Großpferd; als „eigen“ bewirtschaftet kann dabei auch eine langfristige Flächenpacht von mindestens 12 Jahren anerkannt werden.

3. Mindestgröße

Landwirtschaftliche Einzelunternehmen müssen mindestens 1 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) selbst bewirtschaften oder die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten.

Die Mindestgröße ist vom antragstellenden Unternehmen oder einer am antragstellenden Unternehmen beteiligten Person nachzuweisen.

4. Mindestinvestition

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Investition müssen mindestens 10.000 EUR betragen. Dieser Betrag bezieht sich sowohl auf die beantragten als auch auf die nachgewiesenen Ausgaben für die Investition.

5. Einkommensprosperität

Die Summe der positiven Einkünfte im Durchschnitt der letzten drei Steuerbescheide darf 140.000 EUR je Jahr bei Ledigen bzw. 170.000 EUR je Jahr bei Verheirateten nicht überschreiten.

Bei Personengesellschaften muss grundsätzlich jeder Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten) diese Voraussetzung erfüllen.

Bei juristischen Personen darf das ordentliche Ergebnis plus Lohnaufwand 140.000 EUR je Voll-AK im Durchschnitt der letzten beiden vorliegenden Jahresabschlüsse nicht überschreiten.

Soweit dem Antragsteller/der Antragstellerin keine Einkommensteuerbescheide vorliegen, sind Bescheinigungen der Finanzämter über eine Nichtveranlagung bzw. Nichterfassung im betreffenden Betrachtungszeitraum vorzulegen. Die Erstellung dieser Bescheinigungen liegt allein im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Finanzamtes. Andere Nachweise (z. B. Bestätigung seitens des Steuerberaters) können nicht anerkannt werden.

6. Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit

Anhand eines Investitionskonzepts (IVK) ist die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und die Finanzierbarkeit des geplanten Vorhabens nachzuweisen.

Für die Erstellung des IVK ist ausschließlich das Programm „Investitionskonzept Einzelbetriebliche Investitionsförderung“ (INZEPT) der Landesanstalt für Landwirtschaft in der aktuell gültigen Version zugelassen.

Der Investitions- und Finanzierungsplan umfasst die dem Förderzweck entsprechenden Investitionen (zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Investitionsbestandteile).

Der Kapitaldienst muss unter Berücksichtigung evtl. schon bestehender Verpflichtungen sowie angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein. Hierzu ist die Anzahl der zu verpflichtenden Personen anzugeben.

Die Finanzierbarkeit des Vorhabens muss nachweislich gewährleistet sein. Bei Finanzierungsbestandteilen von mehr als 50.000 EUR Guthaben ist ein Guthabennachweis bzw. über 50.000 EUR Darlehen eine Kreditbereitschaftserklärung des Kreditgebers zwingend erforderlich.

7. Berufliche Qualifikation

Folgende berufliche Qualifikation muss nachgewiesen werden:

7.1 Investitionen in landwirtschaftsnahe sowie hauswirtschaftliche Dienstleistungen (nach Anlage 3 der Richtlinie)

- bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten Agrarberuf (inkl. Hauswirtschafter/-in als Beruf der Landwirtschaft) oder
- erfolgreicher Abschluss einer agrar- und forstwirtschaftlichen Fachschule (inkl. der zwei- und dreisemestrigen Landwirtschaftsschule, Abt. Hauswirtschaft) oder
- Teilnahme an mindestens folgenden drei Seminaren aus dem Bildungsprogramm Landwirt mit **Sachkundenachweis Pflanzenschutz** (Grundlagen der pflanzlichen Produktion, Betriebswirtschaftliche Grundlagen, ein Schwerpunktseminar Pflanzenproduktion oder Tierproduktion) oder die Teilnahme an vergleichbaren Lehrgängen des Staatlichen Bildungsprogramms Landwirtschaft (StaBIL) oder

- erfolgreicher Abschluss einer dem Investitionsziel angemessenen Berufsbildung oder
- der erfolgreiche Abschluss des 1-semesterigen Studiengangs der Landwirtschaftsschule, Abt. Hauswirtschaft oder
- Ausbildungsgänge, bei denen vergleichbare Kenntnisse wie bei den oben genannten Ausbildungen vermittelt wurden.

Eine Entscheidung trifft im Einzelfall die zuständige Bewilligungsbehörde (AELF mit Sachgebiet L1.3).

7.2 Investitionen in sonstige Vorhaben

Bei sonstigen Vorhaben ist ein erfolgreicher Abschluss einer dem Investitionsziel angemessenen Berufsausbildung nachzuweisen.

7.3 Bei allen Vorhaben

Die berufliche Qualifikation kann bei entsprechendem Nachweis der Mitwirkung des Hofnachfolgers/der Hofnachfolgerin an der Leitung (z. B. Arbeitsvertrag) auch vom Hofnachfolger/von der Hofnachfolgerin erbracht werden.

Eine rechtliche Beteiligung an der Unternehmensleitung (z. B. durch GbR-Vertrag) ist nicht erforderlich. Gleichmaßen kann verfahren werden, wenn ausschließlich der Ehepartner/die Ehepartnerin über die berufliche Qualifikation verfügt.

Bei juristischen Personen muss mindestens ein Gesellschafter/eine Gesellschafterin und bei Personengesellschaften mindestens ein Mitglied mit über 10 % Stimmanteil diese Voraussetzungen erfüllen.

Unabhängig von der Rechtsform können die beruflichen Fähigkeiten auch von einem Mitglied der Unternehmensleitung (z. B. langfristig Angestellten mit Leitungsfunktion) erbracht werden.

8. Baugenehmigung

Zur Antragstellung sind bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen eine Kopie des Eingabeplans und eine Kopie des dazugehörigen Baugenehmigungsbescheides als Anlagen zum online-Förderantrag hochzuladen. Eine Bewilligung ohne die Vorlage der Baugenehmigung bis zum jeweiligen Antragsendtermin ist nicht möglich.

Eine Baugenehmigung, die den direkten Baubeginn nicht ermöglicht (aufschiebende bzw. auflösende Bedingung), wird im Fördervollzug nur anerkannt, wenn die Summe der beantragten Zuwendungen aller eingereichten Anträge, die für die jeweilige Auswahlrunde verfügbaren Mittel nicht übersteigt.

Die Verantwortung, dass die Umsetzung des bewilligten Vorhabens während des vorgegebenen Bewilligungszeitraumes (vgl. Nr. L3) erfolgt, trägt vollumfänglich der Antragsteller/die Antragstellerin.

Verzögerungen, die sich auf Grund einer aufschiebenden Bedingung/Auflage im Baugenehmigungsbescheid oder einer daraus resultierenden genehmigungspflichtigen Umplanung ergeben, sind kein sachlicher Grund für eine Verlängerung des festgelegten Bewilligungszeitraumes.

Bei vorbehaltlich nicht genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, die Bestandteil des geförderten Vorhabens sind (z. B. Umbau bestehender Bausubstanz), ist das ausgefüllte Formblatt „Erklärung zur Genehmigungs-/Verfahrensfreiheit des Vorhabens“, ggf. mit ergänzenden Unterlagen, hochzuladen.

Falls die Genehmigungs- bzw. Verfahrensfreiheit durch den Antragsteller/die Antragstellerin erklärt wird, überprüft das örtlich zuständige AELF bzw. der Bauberater/die Bauberaterin die Plausibilität der Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin zur baurechtlichen Verfahrensfreiheit der Maßnahme.

Aus dieser Plausibilitätsprüfung kann kein Anspruch hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Genehmigungsfreiheit abgeleitet werden. Falls im Verlauf des Verfahrens (innerhalb der Zweckbindungsfrist) die zuständige Stelle (KVB) zu einer abweichenden

Entscheidung kommt, kann dies grundsätzlich Auswirkungen auf die Bewilligung, bis hin zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides und der Rückforderung der bereits ausbezahlten Zuwendung haben.

9. Besonderheiten bei Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein. Die Gesellschaft muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Antragstellung oder auf unbegrenzte Zeit vereinbart sein.

Gesellschafter mit einem Stimmanteil bis zu 10 % sind nicht zuwendungsfähig. Diese Gesellschafter können auch keine persönlichen Zuwendungsvoraussetzungen erbringen.

Bei Gesellschaftern mit mehr als 10 % Stimmanteilen wird für jeden Gesellschafter die Einkommensprosperität (vgl. Nr. 5) geprüft.

Der Anteil von Gesellschaftern, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist nicht zuwendungsfähig. Der Fördersatz wird entsprechend ihres Stimmanteils gekürzt.

F Förderhöhe

1. Förderfähige Investitionen

Für die förderfähigen Investitionen wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben unter Berücksichtigung der Förderobergrenzen (vgl. Bst. G) gewährt.

Die anteilige Zuwendung wird zur Bewilligung immer auf den vollen Eurobetrag abgerundet.

2. Kostenplausibilisierung

Die maximal zuwendungsfähigen Kosten für die Investition werden auf die im Rahmen der Kostenplausibilisierung ermittelten Höchstwerte begrenzt.

Die Plausibilisierung der veranschlagten Kosten gem. Formblatt „Kostenschätzung“ wird an Ihrem örtlich zuständigen AELF bzw. von dem Betreuer/der Betreuerin anhand des gültigen **Referenzkostensystems** durchgeführt und ist im Rahmen des online-Antrags als Anlage hochzuladen.

Ist die Plausibilisierung der geplanten Investition bzw. Teile der Investition anhand des Referenzkostensystems nicht möglich, werden die maximal förderfähigen Ausgaben für diese Investition durch den **Vergleich mit grundsätzlich drei vom Antragsteller/von der Antragstellerin vorzulegenden vergleichbaren Angeboten** von voneinander unabhängigen Anbietern ermittelt. Die Kostenschätzung gemäß DIN-Norm 276 durch einen unabhängigen, anerkannten Architekten ist in diesem Zusammenhang einem Angebot gleichgestellt. Die Werte des kostengünstigsten Angebots bzw. der kostengünstigeren Kostenschätzung sind als maximal förderfähige Kosten für die Investition in den Förderantrag zu übernehmen. Sowohl die Angebote als auch das ausgefüllte Formular „Angebotsübersicht“ sind im Rahmen des online-Antrags als Anlage hochzuladen.

Können nur zwei, bzw. kann nur ein Angebot vorgelegt werden,

- ist nachzuweisen, dass ausreichend (mindestens in der Zahl der fehlenden Angebote) geeignete, voneinander unabhängige Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurden und diese kein Angebot abgegeben haben (z. B. Ablehnungsschreiben) oder
- ist plausibel darzulegen, dass es weniger als drei geeignete Anbieter gibt.

Andernfalls können die beantragten Kosten in der Regel nicht in voller Höhe anerkannt werden.

Für einen Anteil von insgesamt bis zu 10.000 EUR der im Rahmen der Verwaltungskontrolle anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber bei 10 % der insgesamt im Rahmen

der Verwaltungskontrolle anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben, kann im Einzelfall auf eine Kostenplausibilisierung verzichtet werden.

Beispiel:

Beantragte zuwendungsfähige Ausgaben	55.000 EUR	200.000 EUR
Anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	50.000 EUR	190.000 EUR
Verzicht auf Kostenplausibilisierung für maximal	5.000 EUR (10%)	10.000 EUR

Da eine Kürzung der beantragten Ausgaben im Rahmen der Verwaltungskontrolle nicht ausgeschlossen werden kann, wird angeraten, so weit als möglich immer drei Angebote vorzulegen.

3. Betreuer/-in

Die Ausgaben für die Betreuung von Investitionsvorhaben können nur bei einem **anerkannten** zuwendungsfähigen Investitionsvolumen (ohne Ausgaben für die Betreuung) von mehr als 100.000 EUR gefördert werden.

Bei einer Förderung von Vorhaben mit einem anerkannten zuwendungsfähigen Investitionsvolumen von mehr als 200.000 EUR (ohne Ausgaben für die Betreuung) ist bereits zur Vorbereitung der Antragstellung ein zugelassener Betreuer/eine zugelassene Betreuerin zu beauftragen (Betreuerpflicht).

Die Ausgaben für die Betreuung werden bis zu einer Höhe von

- 5 % des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500.000 EUR und
- 3 % des 500.000 EUR überschreitenden förderfähigen Investitionsvolumens,

als förderfähig anerkannt.

Der Sockelbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 6.000 EUR, der Höchstbetrag 17.500 EUR.

Die Ausgaben für die Betreuung werden im Rahmen der zuwendungsfähigen Ausgaben mit einem Zuschuss von bis zu 25 % gefördert.

Ein separater Betreuerzuschuss wird nicht gewährt.

G Förderobergrenzen

1. De-minimis

Bei der DIV handelt es sich um eine „De-minimis“ Beihilfe (Gewerbe) nach der jeweils gültigen Verordnung (EU)³. Die Bedingungen der genannten Verordnung sind zu erfüllen (vgl. Merkblatt De-minimis-Beihilfen (Gewerbe)).

Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf den Höchstwert der zur Bewilligung gültigen De-minimis-VO, bezogen auf den tagesgenauen Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum der Bewilligung, sowie die absolute Höhe von 300.000 EUR nicht übersteigen. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss zur Antragstellung (mit Formblatt) in diesem Zeitraum erhaltene/beantragte De-minimis-Beihilfen mitteilen. Die Angaben im Formblatt sowie die Vorlage ist auch erforderlich, wenn für diesen Zeitraum keine Beihilfen beantragt bzw. ausbezahlt wurden. Werden nach Antragstellung aber vor Bewilligung weitere De-minimis-Beihilfen gewährt, ist der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet dies der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2. Antragsteller

Die Zuwendung ist, unabhängig von den De-minimis-Vorgaben auf den maximalen Zuschuss von 200.000 EUR je Antragsteller/Antragstellerin begrenzt.

3. Beihilfe

Der Gesamtwert der je Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin gewährten Beihilfen, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage (zuwendungsfähige Ausgaben einschließlich Betreuungsgebühren), darf den Wert von 65 % nicht übersteigen. Dabei ist auch der Beihilfenswert von Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank und den Förderbanken des Freistaats Bayern zu berücksichtigen (vgl. Bst. R).

H Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der aktuellen Formblätter (Anlagen) online in iBALIS bis zum Antragsendtermin für die jeweilige Auswahlrunde zu stellen.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen) zum jeweiligen Endtermin online gestellt wird.

Zum Antragsendtermin unvollständig eingereichte Anträge werden abgelehnt.

Formulare, die im Rahmen der Antragstellung in iBALIS hochgeladen werden, müssen nicht zusätzlich von der antragstellenden Person unterschrieben werden (entbindet nicht von der Pflicht zur Kenntnisnahme).

Unterlagen, die von der öffentlichen Verwaltung digital zur Verfügung gestellt werden (z. B. von der zuständigen Beratungsbehörde des AELF), werden in dieser Form anerkannt.

Unterschriften Dritter (z. B. Kreditinstitut) müssen hingenommen auf dem eingereichten Formular enthalten sein.

Notwendige **Änderungen** eines bereits gestellten Förderantrages **vor Antragsendtermin** können nicht in iBALIS vorgenommen werden, sondern müssen direkt der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

Nach dem jeweils für die entsprechende Auswahlrunde gültigen **Antragsendtermin** können die maßgeblichen Inhalte des Förderantrages nicht mehr geändert werden. Das gilt auch für die Änderung des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. der Rechtsform des antragstellenden Unternehmens.

Die **Rücknahme** eines gestellten Förderantrages muss **immer** (unabhängig vom Antragsendtermin) von der antragstellenden Person direkt an die zuständige Bewilligungsbehörde schriftlich oder per E-Mail übermittelt werden.

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann beim örtlich zuständigen AELF erfragt werden.

1. Antragsendtermine für die jeweilige Auswahlrunde

Die Förderanträge sind bis zu den jeweiligen Antragsendterminen online in iBALIS zu stellen, um an der folgenden Auswahlrunde teilzunehmen. Das Staatsministerium veröffentlicht diese Termine auf seiner Internetseite und in der Fachpresse. Die Termine können auch beim örtlichen AELF erfragt werden.

2. Bestandteile des Förderantrags

Der Förderantrag ist in iBALIS zu erfassen und vollständig auszufüllen. Die für die Antragstellung notwendigen Anlagen sind, entsprechend den hinterlegten Anweisungen, in entsprechender Form als Anlagen ebenfalls digital hochzuladen.

³ VO (EU) 2023/2831

Für die Vollständigkeit ist der Antragsteller/die Antragstellerin verantwortlich.

3. Angaben zum geplanten Investitionsvorhaben

Im Förderantrag sind **grundsätzlich alle förderrelevanten Investitionsausgaben** (z. B. Ausgaben für gebrauchte Bestandteile) anzugeben – unabhängig davon, ob dafür eine Förderung beantragt wird/werden kann oder nicht.

Enthält das geplante Investitionsvorhaben auch nicht förderfähige Bestandteile, deren Kosten nicht eindeutig abtrennbar sind, ist für das Vorhaben ein Kostenschlüssel notwendig. Der Kostenschlüssel ist von der zuständigen Beratung zu erstellen und als Anlage zum Förderantrag hochzuladen.

Sofern ein Kostenschlüssel erforderlich ist, ist bei der Eingabe in iBALIS im Bemerkungsfeld der betroffenen Investitionsart der verwendete Kostenschlüssel gemäß Anlage zu nennen.

Im Feld „Gesamtkosten (netto)“ sind dann die Gesamtkosten der Investitionsart und im Feld „davon förderfähige Kosten“ die Kosten unter Berücksichtigung des Kostenschlüssels zu erfassen.

4. Beratung zur Antragstellung

Es wird angeraten, sich vorab vom örtlich zuständigen AELF bzw. der LWG hinsichtlich der geplanten Investition beraten zu lassen. Das AELF/die LWG unterstützt bei Fragen zum Förderantrag und hilft koordinierend bei der Einholung von fachlichen Stellungnahmen, die von der Landwirtschaftsverwaltung erstellt werden.

I Auswahlverfahren

Es wird ein Auswahlverfahren mit Punktesystem durchgeführt. Dabei erhalten die Vorhaben bei Einhaltung bestimmter Kriterien oder Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Punkte (vgl. Merkblatt zu den Auswahlkriterien für die Diversifizierungsförderung). Nur Anträge, die die Fördervoraussetzungen erfüllen und die Mindestpunktzahl erreichen, nehmen am Auswahlverfahren teil.

Die festgesetzte Mindestpunktzahl beträgt **40 Punkte**. Eine Auswahl erfolgt entsprechend der erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Plafonds. Anträge, die nicht ausgewählt werden, werden abgelehnt.

Nach Ende des für die Auswahlrunde gültigen Antragsendtermins sind Änderungen an den beantragten Auswahlkriterien **nicht** mehr zulässig. Vor dem Antragsendtermin müssen Änderungen an den Auswahlkriterien schriftlich oder per E-Mail der zuständigen Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden.

Eine Bewilligung kann erst erfolgen, wenn alle zu einer Auswahlrunde eingereichten Anträge abschließend geprüft wurden.

J Publizität

Bereits während der Durchführung und nach Abschluss der Investition bis zum Ende der Zweckbindungsfrist müssen die Vorgaben aus dem Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften eingehalten werden, das ebenfalls im Förderwegweiser veröffentlicht ist.

K Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme kann nur erteilt werden, wenn

- die Summe der beantragten Zuwendungen aller eingereichten Anträge nicht die für die jeweilige Auswahlrunde verfügbaren Mittel (Plafond) übersteigen und
- die Verwaltungskontrolle des Antrags vollständig abgeschlossen ist und

- die Mindestpunktzahl bei den Auswahlkriterien erreicht wurde.

Der Beginn des Vorhabens vor der Bewilligung bzw. Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist zwar zulässig, die in diesem Zusammenhang anfallenden Ausgaben können jedoch nicht in der Förderung berücksichtigt werden und können bei Vorhaben mit Kostentrennung über einen Kostenschlüssel zu Kürzungen des zuwendungsfähigen Anteils führen.

Es sind nur solche **Ausgaben zuwendungsfähig**, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages und die Bezahlung **nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides** erfolgt sind.

Folgende Ausgaben sind auch dann **zuwendungsfähig**, wenn die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages **oder** die Bezahlung **vor** Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt sind:

- Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- Baugrunduntersuchungen,
- Betreuerleistungen,

soweit diese für die Erstellung des Förderantrags erforderlich sind.

Belege mit zuwendungsfähigen Ausgaben aus einem Vertrag, der aufschiebend bedingt erst mit Erteilung der Bewilligung wirksam wird, können nur anerkannt werden, wenn die beinhalteten Lieferungen und/oder Leistungen und die Bezahlung nicht vor der Bewilligung erfolgten. Gleiches gilt für Belege aus einem Vertrag, der eine auflösende Bedingung hinsichtlich der Versagung der Bewilligung enthält.

Wird mit dem Zahlungsantrag für nicht förderfähige Ausgaben eine Zuwendung beantragt, können diese nicht anerkannt werden (Kürzung).

L Zahlungsantrag (Verwendungsnachweis)

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung des Zahlungsantrages ausgezahlt. Für die Freischaltung der Erfassungsmaske des Zahlungsantrages in iBALIS ist die Eingabe der „Kennung Zahlungsantrag“ erforderlich. Diese Kennung ist im Zuwendungsbescheid auf der ersten Seite aufgeführt. Mit dieser Kennung kann der Zahlungsantrag erfasst und die Anlagen hochgeladen werden.

Es kann nur **ein** Zahlungsantrag gestellt werden.

1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen (die auf den Antragsteller/die Antragstellerin ausgestellt sind) nachgewiesenen, projektbezogenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässen (Skonti, Boni und Rabatte).

Das Konto, von dem die Überweisung erfolgt, muss dem Antragsteller/der Antragstellerin zugeordnet sein. Gemeinsame Konten bei Ehepartnern können anerkannt werden, ggf. ist ein Nachweis der Zugriffsberechtigung zu erbringen.

2. Ausgaben für Leasing und Raten-/Mietkauf

Die Ausgaben für Leasing und Raten-/Mietkauf sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Summe der vereinbarten und kontinuierlich zu leistenden (Raten-) Zahlungen kann nicht anerkannt werden.

3. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum, das heißt **der Zeitraum, in dem die Investition durchgeführt und alle Rechnungen bezahlt werden** müssen, endet grundsätzlich mit Ablauf des auf die

Bewilligung folgenden dritten Kalenderjahres, es sei denn im Bewilligungsbescheid ist ein früherer Termin festgesetzt.

Der Zahlungsantrag ist spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes einzureichen.

Beispiel:

Bewilligung:	15.05.2024
Ende Bewilligungszeitraum:	31.12.2027
Ende Einreichungsfrist Zahlungsantrag:	30.06.2028

Eine Ausnahme gilt dabei nur für die Fälle, die rechtzeitig vor Ablauf der Fristen (Ende Bewilligungszeitraum bzw. Einreichungsfrist Zahlungsantrag) eine Verlängerung beantragen, soweit die Verzögerung aufgrund sachlicher Gründe, die der Antragsteller/die Antragstellerin nicht zu vertreten hat, anerkannt werden kann. Dabei muss ein strenger Maßstab angelegt werden. Wenn die Durchführung von Investitionen bzw. die Bezahlung nach Ende des Bewilligungszeitraumes erfolgt, sind diese Ausgaben nicht mehr zuwendungsfähig.

M Zweckbindung

Die Dauer der Zweckbindung beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei technischen Einrichtungen und Maschinen 5 Jahre ab Auszahlung der Förderung.

Innerhalb der Zweckbindung sind alle Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung der zweckentsprechenden Nutzung des/r geförderten Objekte(s) führen. Dies gilt insbesondere auch bei Betriebsübergaben und bei Übertragung des/r geförderten Objekte(s) auf eine(n) andere(n) Bewirtschafter/Bewirtschafterin.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Zweckbindung veräußert oder nicht mehr dem Zweckzweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

N Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens zwei Jahre nach Abschlusszahlung der Bewilligungsbehörde aufzubewahren; längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt; zur Aufbewahrung können auch elektronische Bild- oder Datenträger verwendet werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, der Bayerische Oberste Rechnungshof, die Prüforgane der Europäischen Union und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Dem Zuwendungsbescheid wird die De-minimis-Bescheinigung beigefügt.

O Rückforderungen und Sanktionen

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsstelle mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen/Auswahlkriterien nicht gegeben sind bzw. Auflagen und/oder Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen bis hin zum ganzen Verlust bereits ausbezahlter Zuwendungen reichen.

1. Kürzungen und Sanktionen

Übersteigen die im Zahlungsantrag als förderfähig geltend gemachten Ausgaben, die von der Bewilligungsbehörde ermittelten, förderfähigen Ausgaben, werden diese gekürzt.

Verstöße gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen müssen nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit bewertet und nach Art. 85 der Verordnung (EU) 2021/2116 entsprechend sanktioniert werden.

Jede Kürzung reduziert grundsätzlich die bewilligte Zuwendung.

Falls der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin oder sein(e) Vertreter(in) die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle unmöglich macht, werden für das Vorhaben bereits ausbezahlte Beiträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen.

2. Rückforderungen

Zu Unrecht ausbezahlte Beihilfen werden zurückgefordert. Wenn der Rückforderungsbetrag nicht bis zum Zahlungsziel beglichen wird, fallen zusätzlich Zinsen an.

P Umgehung von Fördervoraussetzungen

Wird von der Bewilligungsbehörde eine Umgehung der Fördervoraussetzungen festgestellt, wird keine Förderung gewährt. Bereits erhaltene Zahlungen werden zurückgefordert.

Eine Umgehung der Fördervoraussetzungen liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen für die Förderung künstlich geschaffen werden.

Q Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Straftausführungsgesetz sind alle Angaben im Förderantrag und im Zahlungsantrag mit Ausnahme folgender Angaben:

- E-Mail-Adresse,
- Telefon,
- Mobil-Telefon,
- Fax,
- die Angaben gemäß Abgabenordnung (steuerliches Identifikationsmerkmal) und
- Gruppenzugehörigkeit.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

R Verbot der Doppelförderung

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Programme, mit Ausnahme des Denkmalschutzes in bestimmten Fällen, gefördert werden, dürfen grundsätzlich nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Eine gleichzeitige Förderung mit dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus ist ausschließlich bei kombinierten Vorhaben möglich. Dies stellt keine Doppelförderung dar.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank sowie mit COSME (Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU) des Europäischen Investitionsfonds (EIF) und mit den Förderbanken des Freistaats

Bayern ist möglich, sofern und soweit hierbei die Förderhöchstgrenze von 65 % nicht überschritten wird.

Werden solche Mittel in Anspruch genommen, sind diese im Förderantrag anzugeben bzw. sind diese der Bewilligungsbehörde spätestens mit dem Zahlungsantrag zu melden. Ggf. sind ergänzende Unterlagen vorzulegen.

S Sonstige Hinweise

1. Datenschutz und Datenerhebung

Die Abfrage und Erfassung der Daten zur Identifizierung der antragstellenden Person, insbesondere der Steuerdaten, erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128.

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts sowie sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet. Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten und ggf. an die zuständige Betreuungsgesellschaft zur Unterstützung der Wahrnehmung der Betreueraufgaben weitergegeben. Zur Auszahlung der Förderung werden die Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt.

Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz,
- auf der Internetseite des für Sie zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter „Datenschutz“.

2. Mitteilungsverordnung

Nach der **Mitteilungsverordnung** sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Zahlungen im Rahmen des EIF. Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind nur die Zahlungen an Empfänger/Empfängerinnen, die bei Berücksichtigung sämtlicher im Kalenderjahr gewährten Zahlungen insgesamt weniger als 1.500 EUR erhalten sowie Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgen.

Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name (Familiename, Vorname bzw. Bezeichnung der Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und bei natürlichen Personen das Geburtsdatum,
- Steuerliches Identifikationsmerkmal,
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung,
- Höhe und der Tag der Zahlung,
- Zeitraum für den die Zahlung gewährt wird,
- Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungsspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind. Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf

3. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind in der jeweils gültigen Fassung insbesondere

- die Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus einschließlich darin genannter Rechtsgrundlagen,
- die Rahmenrichtlinie für Zuwendungen zu investiven Projekten im Bereich ELER und EGFL (RRL EU-Invest) einschließlich darin genannter Rechtsgrundlagen.

4. Hinweise zur Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187-261) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 58 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 vom 21.12.2021 (ABl. L 20 vom 31.01.2022, S. 131-196) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Bei allen ab dem EU-Haushaltsjahr 2024 (Beginn: 16. Oktober 2023) an die Begünstigten getätigten Zahlungen werden die folgenden Informationen gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 veröffentlicht:

- Name des/r Begünstigte(n),
- Name des Rechtsträgers/Verbands,
- Wenn Teil einer Gruppe, Name des Mutterunternehmens und dessen Steueridentifikationsnummer⁴, Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,

⁴ Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung

- Gemeinde-Code der Maßnahme/der Interventionskategorie/ des Sektors gemäß Anhang IX⁵,
- Spezifisches Ziel⁶,
- Anfangsdatum,
- Enddatum,
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des EGFL,
- EGFL-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des ELER,
- ELER-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen der Kofinanzierung⁷,
- Kofinanzierter Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Summe des ELER-Betrags und des kofinanzierten Betrags,
- EU-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n).

Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 98 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds maximal 1.250 EUR beträgt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des/r Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2021/2116 nebst den hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU sowie

- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter <http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de>

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

5. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller/die Antragstellerin oder dessen/deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte(n) in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 EUR nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller/die Antragstellerin oder dessen/deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte(n) nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

T Weitere relevante Merkblätter

Insbesondere in folgenden Merkblättern und Hinweisen sind in Abhängigkeit vom beantragten Investitionsvorhaben weiterführende Informationen enthalten:

- Merkblatt zum Auswahlverfahren für die Diversifizierungsförderung,
- Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Einzelbetriebliche Investitionsförderung (EIF),
- Merkblatt zur Verordnung (EU) Nr. (EU) 2023/2831 der Kommission De-minimis-Beihilfen (Gewerbe),
- Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten,
- Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz.

⁵ Die Fördermaßnahmen werden gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 codiert dargestellt (z. B. I.1 = Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit)

⁶ Mit jeder Fördermaßnahme wird ein Ziel gemäß Art. 6 VO (EU) 2021/2115 verfolgt (z. B. Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie)

⁷ Nationale Mittel zur Kofinanzierung der EU-Mittel